

MARKT SCHÖNBERG

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SCHÖNBERG
Landkreis Freyung-Grafenau (Bayerischer Wald)

Markt Schönberg | Marktplatz 16 | 94513 Schönberg



Markt Schönberg
Marktplatz 16
94513 Schönberg

Tel.: (08554) 96 04 - 0
Fax: (08554) 96 04 -50

info@markt-schoenberg.de
www.markt-schoenberg.de

Öffnungszeiten
Mo bis Fr: 8.00 bis 12.00
Mi zusätzlich 13.00 bis 16.00 und
nach Vereinbarung

Ansprechpartner
Stephanie Kellermann
Telefon
(08554) 9604-36
E-Mail
stephanie.kellermann
@vg-schoenberg.de

EAPL/Unsere Zeichen
610/01

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Schönberg, 4. Februar 2021

BEKANNTMACHUNG

zur

Änderung des Bebauungsplanes „WA Klebsteiner Feld“ mittels Deckblatt Nr. 3 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB I Bebauungsplan der Innenentwicklung

- INKRAFTTRETEN I „WA KLEBSTEINER FELD – DECKBLATT 3“ -

Der Markt Schönberg hat mit Beschluss des Marktgemeinderates in 8. öffentlicher Sitzung am 02. Februar 2021 die Änderung des Bebauungsplans „WA Klebsteiner Feld“ nebst örtlichen Bauvorschriften mit der Bezeichnung „WA Klebsteiner Feld – Deckblatt 3“ einschließlich Begründung und Erläuterung gemäß §§10, 13a Baugesetzbuch (BauGB) zur Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans wurde im beschleunigten Verfahren nach §13a Baugesetzbuch (BauGB) I (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren findet keine Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB (§13a Abs. 3 S.1 BauGB) statt. Daher wurde von einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach §2a BauGB und von der Angabe nach §3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Der Bebauungsplan „WA Klebsteiner Feld – Deckblatt 3“ wurde i.d.F vom 02. Februar 2021 durch Architektin Tanja Baumann Dipl. Ing. (FH), Irlenweg 34, 94227 Zwiesel gefertigt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „WA Klebsteiner Feld – Deckblatt 3“ ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan M = 1 : 1000 vom 02. Februar 2021 (Anlage 1). Dieser ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Raiffeisenbank Am Goldenen Steig eG IBAN: DE19740611010004022823 BIC: GENODEF1RGS
Sparkasse Freyung-Grafenau IBAN: DE88740512300190100016 BIC: BYLADEM1FRG
VR-Bank eG IBAN: DE53741641490000880655 BIC: GENODEF1RGE





Seite 2 von 3

Der Bebauungsplan „WA Klebsteiner Feld – Deckblatt 3“ i.d.F vom 02. Februar 2021 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit der Bezeichnung „WA Klebsteiner Feld – Deckblatt 3“ kann mit Begründung und Erläuterung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Schönberg, Zi.-Nr. 3/l. OG, in 94513 Schönberg, Marktplatz 16, innerhalb der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie erfolgt der Zutritt zum Rathaus zurzeit nur über telefonische Terminvergaben. Sie können einen Termin zur Einsichtnahme mit Frau Stephanie Kellermann, Marktplatz 16, 94513 Schönberg Zi.-Nr. 3/l. OG, Tel.: 08554/9604-36 vereinbaren. Die Unterlagen sind ab dem 04. Februar 2021 auch im Internet unter www.markt-schoenberg.de abrufbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach §214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein
3. nach §214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Schönberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Fälligkeit des Anspruchs schriftlich beim Entschädigungspflichtigen herbeigeführt werden müssen, und des §44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

MARKT SCHÖNBERG

Günter Klampfl
2. Bürgermeister



Angeschlagen am:
Abgenommen am:

